

## **Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. S. 293) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 6.12.1978 nachstehende

### **Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuererhebung, Steuergegenstand**

1. Der Stadtkreis Baden-Baden erhebt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und der nachstehenden Bestimmungen eine Jagdsteuer.
2. Gegenstand der Besteuerung ist die Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes.

#### **§ 2**

##### **Steuerschuldner**

1. Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben lässt, also
  - a) bei nichtverpachteten Jagden der Jagdausübungsberechtigten,
  - b) bei verpachteten Jagden der Pächter,
  - c) bei unterverpachteten Jagden der Unterpächter.
2. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter, bei unterverpachteten Jagden daneben der Pächter für die Steuer.

### § 3

#### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Änderungen während des Steuerjahres**

1. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Steuerschuld entsteht jeweils mit Beginn des Steuerjahres.
2. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Änderungen nach Entstehen der Steuerschuld in der Person des Steuerschuldners oder im Jagdwert werden erst im nächsten Steuerjahr berücksichtigt.

### § 4

#### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt

|   |         |
|---|---------|
| für Inländer  | 15 v.H. |
| für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder<br>gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Bundesgebiet<br>haben | 60 v.H. |

des Jahreswertes der Jagd.

### § 5

#### **Jahreswert bei nichtverpachteten Jagden**

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jahreswert der Jagd der Pachtpreis, der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände (vgl. § 6 Absatz 1) üblicherweise bei einer Verpachtung zu erzielen wäre.

### § 6

#### **Jahreswert der verpachteten Jagden**

1. Bei verpachteten Jagden gilt als Jahreswert der Jagd der vom Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der vertraglichen oder freiwilligen Nebenleistungen (z.B. Wildschadenersatz, Wildschutzkosten, Wildfütterung, Spenden). Der

Wert der Nebenleistungen wird ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe sie ausfallen, auf 20 v.H. des zu entrichtenden Pachtpreises festgesetzt.

2. Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis gemäß Absatz 1 als Jahreswert der Jagd, wenn er den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Andernfalls ist der vom Pächter zu entrichtende Pachtpreis gemäß Absatz 1 als Jahreswert der Jagd zugrunde zu legen.
3. Ist der vereinbarte Pachtpreis gemäß Absatz 1 offensichtlich niedriger als der im Falle des § 5 anzusetzende Pachtpreis, wird letzterer zugrundegelegt.

## § 7

### **Erklärungspflicht**

Der Steuerpflichtige hat der Stadtverwaltung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung abzugeben, in der die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnisse darzulegen sind.

## § 8

### **Übergangsbestimmungen**

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1979 wird die Steuer in Höhe von 25% der Jahressteuerschuld 1978 erhoben.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Zugleich tritt die Jagdsteuerordnung vom 20. Dezember 1939 außer Kraft.

---

Die vorstehende Satzung wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.12.1978, Az. 12-21/9664, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Baden-Baden, den 19. Dezember 1978  
DER OBERBÜRGERMEISTER